

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 173 über das Gelände zwischen der Gräfin-Imma-Straße, der Kemnader Straße und der Ministerstraße. Zugleich Änderung des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. 5. 1961 - Abl. Reg. Abg. vom 24. 6. 1961 S. 267 -)

Allgemeines

Für den Bereich Mittelstiepel hat der Hauptausschuß am 5. 6. 1962 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14. 6. 1962 genehmigt.

Wegen des großen Umfanges des gesamten Erschließungsgebietes wurden einzelne Flangebiete gebildet, für die selbständige Bebauungspläne angefertigt wurden.

Der Bebauungsplan Nr. 173 stützt sich auf den Flächennutzungsplan (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan) der Stadt Bochum.

Zur Rechtsverbindlichkeit der in ihm dargestellten Planungen ist der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung erforderlich.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich wurde durch einen gelbfarbigen Streifen umrandet, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen, Verlängerungen und Verbindungen von maßlich festgelegten Knickpunkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Alle städtebaulichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig dargestellt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Sollte die Verwirklichung des Bebauungsplanes auf freiwilliger Basis nicht durchführbar sein, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des BBauG aufgeführten Maßnahmen

(Bodenordnung und Enteignung) Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen angewandt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die der Stadt Bochum entstehenden Kosten bei Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 173 wurden überschläglich mit ca. 720.000,-- DM ermittelt.

Sie betragen im einzelnen für:

Grunderwerb ca. 5.900 qm a 20,- DM	= ca. 118.000,--DM
Straßenbau und Entwässerung	= ca. 430.000,--DM
Wasserversorgung, Rohrleitungen	= ca. 30.000,--DM
Beleuchtung: Kabellegung und	= ca. 23.000,--DM
Beleuchtungsanlagen	= ca. 28.000,--DM
Stromversorgung: Hochspannungskabel,	= ca. 15.000,--DM
Niederspannungskabel	= ca. 64.000,--DM
Aufwuchs, Entschädigungen und	
zur Abrundung	= ca. 12.000,--DM
insgesamt	= ca. 720.000,--DM =====

Ein Teil dieser Kosten wird als Erschließungsbeitrag von den Anliegern wieder eingezogen.

Bochum, den 25. März 1964

Bauverwaltung

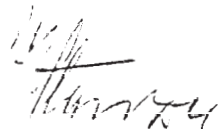
Gehört zur Vfg. v. 24.1.1967

Az. I B 2 - 125-K (Bochum 173)

Landesbaubehörde Ruhr


(Ling)

Stadtbaurat

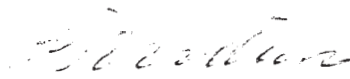

Manzel
(Dilther)

Stadt. Oberverm. Rat

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 173 nach § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 3. 11. bis zum 3. 12. 1964 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 7. Januar 1965




(Bludau)
techn. Stadtemmann